19. Beschaffung und Verwendung von Geräten und weiteren Produkten für die Grünflächenpflege / Gartenbau / Forsten

Hinweise für Auftraggeberinnen und Auftraggeber: Die in den Abschnitten 19.1, 19.2, 19.3, 19.4 und 19.5 dieses Leistungsblatts formulierten Mindestanforderungen finden Anwendung auf die Beschaffung von motorgetriebenen Vertikutierern, Heckenscheren, Rasenmähern, Rasentrimmern / Freischneidern / Motorsensen, Hochentastern, Häckslern, Motorkettensägen, Laubbläsern / Laubsammlern.

Die VwVBU-Vorgaben zur Berechnung der Lebenszykluskosten für strombetriebene Geräte finden keine Anwendung bei der Beschaffung der im Leistungsblatt 19 genannten Gerätekategorien. Die Sicherstellung möglichst niedriger Lebenszykluskosten erfolgt durch die in den Punkten 19.1, 19.2 und 19.3 formulierten Anforderungen. Dies betrifft neben Vorgaben zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit insb. auch die Lebensdauer der Geräteakkus. Optional können darüber hinaus gehende, evtl. verfahrensindividuell zu bestimmende zusätzliche Anforderungen, z. B. einer noch längeren garantierten Lebensdauer der Geräteakkus, als Zuschlagskriterium formuliert werden.

Bei gleichwertiger Praktikabilität sind netzbetriebene Geräte solchen mit Akkuantrieb vorzuziehen. Dies ist im Rahmen der verfahrensvorbereitenden Konkretisierung des Bedarfs zu berücksichtigen.

Um einen höchstmöglichen Anteil von Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und hochwertigem Recycling zu erzielen, kann von den Bietenden im Verfahren mit dem Angebot zusätzlich gefordert werden, ein Rücknahmekonzept vorzulegen, mit dem die gesetzeskonforme und kostenlose Rücknahme der Geräte nach Nutzung in der Verwaltung bereits beim Einkauf der Geräte mit angeboten und beauftragt werden kann. Dies kann analog zur ausformulierten Vorgabe im Leistungsblatt "2.15 Entsorgung (CPV 905), Rücknahme von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Geräte)" erfolgen.

Schließlich steht es den Bedarfs- und Vergabestellen frei, zusätzlich zur bereits bestehenden Beschaffungsbeschränkung hinsichtlich Transportverpackungen aus Karton, die nicht mindestens 70% aus (Masse) recyceltes Material enthalten, weitergehende Anforderungen an Verpackungen zu formulieren, entweder als hartes Leistungskriterium oder als wertungsrelevantes Zuschlagskriterium wie z. B. die Forderung der Nutzung eines Mehrwegsystems für den Transport und/oder, dass die Verpackung des Geräts bzw. der Geräte schadstofffrei (z. B. kein Asbest) zu sein hat und z. B. eine Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % aufzuweisen hat. Dafür sind im evtl. konkretisierende Angaben und vorzulegende Nachweise zu definieren. Sofern qualitative Wertungskriterien bestimmt werden, sind dazu passende Vertragsbedingungen zu formulieren und wirksam abzuschließen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) werden im Folgenden für die Geräte und Produkte, die bei der Grünflächenpflege / Gartenbau eingesetzt werden, verbindliche Umweltschutzanforderungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:

Der Nachweis für die u. g. Punkte 19.1 bis 19.5 kann wahlweise durch Vorlage der u. g. Nachweise oder/ und durch Vorlage des Umweltzeichens Blauer Engel (DE-UZ 206) erfolgen. Wenn ein solches Zeichen nicht bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorliegt, ist eine

vertraglich bindende Zusage des Vorliegens für den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung einzufordern.

19.1 Allgemeine Anforderungen an Geräte, Akkus und Ladegeräte

1. Der Akku ist durch die Nutzenden entnehmbar und in jedem akkubetriebenen Gerät der Spannungsklasse des Herstellers nutzbar.

2. Ein Ladegerät ist für alle Akkus einer Leistungsklasse des Herstellers nutzbar.

3. Für das Gerät und den Akku wird eine Garantielaufzeit von 3 Jahren ab Kaufdatum gewährt. Die Restkapazität des Akkus muss zudem nach 3 Jahren oder 1200 Ladezyklen mindestens 70 % der Bemessungskapazität betragen.

Der Bieter belegt die Erfüllung und Einhaltung dieser Anforderungen mit der Angebotsabgabe durch die Einreichung und Erläuterung von Bedienungsanleitung bzw. technischen Daten (je mit Seitenangabe zur Fundstelle) bzw. Hinweis auf Internetseite (mit Abrufdatum) bzw. Vorlage der entsprechenden Seiten der Produktunterlagen.

19.2 Anforderungen an Haltbarkeit

4. Für den Akku ist ein Schutz vor Über- und Tiefenentladung nach EN 60335-2-29 nachgewiesen.

5. Der Schutz des Akkus und des Geräts gegenüber Staub, allseitigem Spritzwasser sowie Regen ist nachgewiesen. Es wird ein Nachweis gemäß des Standards IPX4 oder vergleichbar erbracht.

6. Gemäß Norm IEC 62841-1:2014 wird ein Falltest jeweils für den Akku und das Gerät durchgeführt und die vollständige Funktionsfähigkeit nachgewiesen.

Der Bieter belegt dies spätestens zum Beginn der Leistungserbringung durch nachfolgend aufgeführte Nachweise:

- zu 5.: Nachweis gemäß des Standards IPX4 oder vergleichbar.

- zu 4. und 6.: Nachweis zur Einhaltung der Norm / Konformitätserklärung

19.3 Anforderungen an Information und Reparierbarkeit

7. Die Reparatur typischer Defekte und der Austausch von Ersatzteilen werden in der Garantiezeit kostenlos und innerhalb von drei Wochen durchgeführt. Verschleiß- und Ersatzteile werden innerhalb von zwei Wochen ausgeliefert.

8. Kompatible Ersatzteile sind nach letztem Zeitpunkt des Inverkehrsbringens des Models noch für mindestens 10 Jahre verfügbar.

9. Im Fall eines softwaregesteuerten Geräts (betrifft derzeit lediglich Mähroboter), sind Software-Updates für eine Mindestanzahl von 10 Jahren verfügbar und gewährleisten die sichere Nutzung des Geräts, ohne dessen Funktionalität einzuschränken.

10. Zur Sicherstellung notwendiger Reparaturen und eine ausreichende Ersatzteilversorgung benennt der Bieter geeignete Händler/Service Partner und fügt dem Angebot entsprechende Nachweise bei.

11. In der Bedienungsanleitung und im Internet sind Informationen zur Demontierbarkeit des Geräts und zu einer schonenden Nutzung des Akkus bereitgestellt. Enthalten sind mindestens Informationen zum optimalen Ladeverhalten, zur Lagerung, zur empfohlenen Nutzungs- und Lagertemperatur sowie die Garantiebedingungen.

12. Das chemische System des Akkus ist von außen sichtbar auf diesem beschrieben. Außerdem ist es in der Produktbewerbung im Internet aufgeführt.

Der Bieter belegt die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungen zu den Punkten 7.-9. und 11. sowie 12. mit der Angebotsabgabe durch die Einreichung und entsprechende Erläuterung von Bedienungsanleitung (mit Seitenangabe zur Fundstelle) bzw. Hinweis auf Internetseite (mit Abrufdatum) bzw. Vorlage der entsprechenden Seiten der Produktunterlagen. Ferner sind mit dem Angebot Kontaktdaten der zuständigen Händler bzw. Service-Partner einzureichen.

19.4 Materialanforderungen

13. Das Gerät und der Akku enthalten keine krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe nach EG 1272/2008, oder mit der Ausnahme Blei, Stoffe, die nach REACH als „besorgniserregend“ gekennzeichnet sind, keine halogenhaltigen Polymere mit der Ausnahme von PVC (z. B. Kabelisolierungen), keine nach RoHS verbotene halogenorganische Flammschutzmittel, keine Flammschutzmittel, die giftig für Wasserorganismen oder nach EG 1272/2008 mit H410 oder R 50/53 gekennzeichnet sind. Ausnahmen gelten für unvermeidbare Verunreinigungen, fluororganische Additive in Kunststoffen < 0,5 % und Kunststoffteilen ≤ 25 g.

14. Für Griffe werden die Anforderungen des GS-Zeichens bezüglich Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) der Kategorie 2 erfüllt.

15. Sofern Gehäuseteile und großformatige Baugruppen des Geräts aus Kunststoffen bestehen, müssen sie aus einem einheitlichem Polymer gefertigt werden. Homo- oder Copolymere und Blends sind zulässig, soweit sie die Recyclingfähigkeit nicht einschränken.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserbringung belegt wird:

- Kopien von Zertifikaten zur Materialnutzung / Konformitätserklärungen der Hersteller, Vorlage Ergebnisse unabhängiger Labortests

- GS-Zeichen (Kat.2.) für die Griffe oder Ergebnisse vergleichbarer Laborprüfung

19.5 Grenzwerte für Lärm und Vibration von Gartengeräten CPV 160

Das Gerät hält den Expositionsgrenzwert von 5 m/s² für die Belastung der Hand und 1,15 m/s² für den gesamten Körper entsprechend der Technischen Regeln Lärm und Vibrationen (TRLV) ein.

1. Vertikutierer

   Bei Vertikutierern mit Elektromotor darf der garantierte Schallleistungspegel 92 dB (A) nicht überschreiten.

2. Heckenscheren

   Bei Heckenscheren mit Elektromotor darf der garantierte Schallleistungspegel 96 dB (A) nicht überschreiten.

3. Rasentrimmer / Freischneider / Motorsensen

   Bei Rasentrimmern / Freischneider / Motorsensen mit Elektromotor darf der garantierte Schallleistungspegel 94 dB (A) nicht überschreiten.

4. Rasenmäher

   Bei Rasenmähern mit Elektromotor/Batteriebetrieb darf der garantierte Schallleistungspegel 96 dB (A) nicht überschreiten.

5. Hochentaster

   Bei Hochentastern mit Elektromotor/Batteriebetrieb darf der garantierte Schall-leistungspegel 100 dB (A) nicht überschreiten.

6. Häcksler

   Bei Häckslern mit Elektromotor darf der garantierte Schallleistungspegel 94 dB (A) nicht überschreiten.

7. Motorkettensägen

   Bei Motorkettensägen mit Elektromotor darf der garantierte Schallleistungspegel 104 dB (A) nicht überschreiten.

8. Laubbläser / Laubsammler

   Bei Laubbläsern / Laubsammlern mit Elektromotor darf der garantierte Schallleistungspegel 96 dB (A) nicht überschreiten.

Diese Angaben sind mit dem Angebot zu belegen durch Verweise auf entsprechende Produktinformationen in Bedienungsanleitung bzw. Technischen Daten (je mit Seitenangabe zur Fundstelle) bzw. Hinweis auf Internetseite (mit Abrufdatum) bzw. Vorlage der entsprechenden Seiten der Produktunterlagen.

19.6 Kettenschmierstoffe für Motorsägen CPV 090

1. Der Schmierstoff erfüllt die in Kapitel 3 enthaltenen Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel, DE-UZ 178, Ausgabe Januar 2022. Die Anforderungen können unter folgendem Link https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20178-202201-de%20Kriterien-V3.pdf heruntergeladen werden.

   Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

   - Umweltzeichen Blauer Engel (DE-UZ 178) oder gleichwertiges Gütezeichen

19.7 Kompostierbare Pflanztöpfe und Formteile CPV 160

1. Die Produkte bestehen zu 100 % aus biologisch abbaubaren Substanzen wie:
    - Stroh
    - Kork
    - Holzmehl
    - Maisstärke
2. Es sind keine Synthesekunststoffe, Plastifikatoren oder PVC-haltige Materialien enthalten.
3. Die Produkte dürfen nicht mit bioziden[1] Stoffen, z.B. Pflanzenschutz- und Konservierungsmitteln, ausgerüstet sein.

19.8 Mutter- /Oberboden und Blumenerde / Kultursubstrate CPV 160

1. Die Produkte enthalten keine torfhaltigen Bestandteile und sind als „torffrei“ gekennzeichnet.
2. Sofern Kompost in den Produkten enthalten ist, sind diese nach RAL gütegesichert.

[1] Biozide sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, Schädigungen durch sie zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.